

INFORMATION ÜBER DIE ERSTELLUNG UND EINBRINGUNG VON WAHLVORSCHLÄGEN, SOWIE DIE MÖGLICHKEIT DER AUSÜBUNG DES WAHLRECHTES BEREITS VOR DER VOLLVERSAMMLUNG

Für die **Neuwahl des Aufsichtsrates** des Tourismusverbandes Silberregion Karwendel anberaumt für **Donnerstag, den 10. Januar 2019 um 18:30 Uhr im SZentrum Schwaz**

ist – in Ergänzung der allgemeinen „Information über die Erstellung und Einbringung von Wahlvorschlägen“ * – hinsichtlich der korrekten Einbringung von Wahlvorschlägen im gegenständlichen Anlassfall konkret folgendes zu beachten:

- **Gewählt werden** aus jeder der drei Stimmgruppen **vier Mitglieder des Aufsichtsrates**, insgesamt sohin zwölf Aufsichtsräte.
- Beabsichtigen Sie, einen **Wahlvorschlag** einzubringen, so bedienen Sie sich hierfür bitte des **vorgefertigten Musterformulars** *. Dadurch vermeiden Sie allfällige Formfehler.
- Ihr Wahlvorschlag **muss mindestens vier wählbare Mitglieder** der jeweiligen Stimmgruppe enthalten, um rechtsgültig zu sein. Das Anführen einer beliebigen Anzahl weiterer Kandidaten ist hingegen möglich. Am Wahlvorschlag ist der **Vor- und Nachname des Wahlwerbers sowie dessen Geburtsdatum** anzuführen.
- In der Geschäftsstelle des Tourismusverbandes liegt die Stimmgruppenliste zur Einsicht auf; daraus sind die Zugehörigkeit jedes Verbandsmitgliedes zu seiner Stimmgruppe sowie seine Mitgliedsnummer ersichtlich.
- Füllen Sie das **Wahlvorschlags-Formular gut leserlich und vollständig** aus.
- Achten Sie darauf, dass der Wahlvorschlag **bis spätestens 4 Wochen vor dem Beginn der Wahl beim Amt der Tiroler Landesregierung, Tourismusabteilung, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, eingelangt(!) sein muss**, um berücksichtigt werden zu können. Die Einbringungsfrist endet daher am 05. Dezember 2018.
- Das Wahlrecht kann bereits während eines Zeitraumes von einer Woche vor der Vollversammlung, das ist vom 02. Januar 2019 bis zum 09. Januar 2019, im Büro des Tourismusverbandes zu dessen Öffnungszeiten ausgeübt werden.

* zu beziehen in der Geschäftsstelle des Tourismusverbandes oder als Download unter: <https://www.tirol.gv.at/tourismus/tourismusverbaende/tourismusverbandsbetreuung>



Information über die Erstellung und Einbringung von Wahlvorschlägen
<https://www.tirol.gv.at/tourismus/tourismusverbaende/tourismusverbandsbetreuung>

Bestätigung Gemeinde:
Ausgehängt am: 14.11.2018
Abgenommen am: 11.01.2019

Stempel und Unterschrift



Der Entwurf des **Jahresabschlusses 2017** und die **Empfehlungen des Aufsichtsrates für die Beschlussfassung** liegen für die Dauer einer Woche, das ist von 02.01.2019 bis 09.01.2019 einschließlich, im Büro des Tourismusverbandes Silberregion Karwendel während der Bürozeit zur **Einsichtnahme durch die Mitglieder** auf.

Die **Vollversammlung wird vom Obmann einberufen und geleitet. Sie ist zu der für den Beginn festgesetzten Zeit (18:30 Uhr) ohne Wartefrist und unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einberufung nach § 9 Abs. 1 Tiroler Tourismusgesetz 2006 rechtzeitig und richtig erfolgt ist.**

Bezüglich der Ausübung des Stimmrechtes dürfen wir auf die entsprechende Gesetzesstelle des Tiroler Tourismusgesetzes 2006 verweisen:

§ 8 – AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS

(1) Eigenberechtigte natürliche Personen haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.

(2) Juristische Personen, Offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften haben ihr Stimmrecht durch vertretungsbefugte Organe oder schriftlich bevollmächtigte Prokuristen auszuüben. Sind mehrere Personen vertretungsbefugt, so ist zur Ausübung des Stimmrechtes aus diesen ein gemeinsamer Vertreter zu bestellen. Personengemeinschaften, die nach bürgerlichem Recht nicht rechtsfähig sind, haben ihr Stimmrecht durch ein schriftlich bevollmächtigtes Mitglied auszuüben.

§12 (4)- WAHLEN

Das Wahlrecht für die Wahl des Aufsichtsrates ist in der Vollversammlung oder während des Zeitraumes von einer Woche vor dem Tag der Vollversammlung im Hauptbüro des Tourismusverbandes zu dessen Öffnungszeiten auszuüben. Das ist von 02.01.2019 bis 09.01.2019. Daraus ergibt sich, dass – mit Ausnahme der persönlich teilnehmenden, eigenberechtigten, natürlichen Personen – alle Mitglieder eine Bestätigung ihrer Vertretungsbefugnis vorweisen müssen. Um eine reibungslose Einlasskontrolle gewährleisten zu können ersuchen wir Sie daher dringend, die Einladung und eine entsprechende Bescheinigung der Vertretungsbefugnis beizubringen. Die Unterlagen dazu erhalten Sie mit separater Post.

Bestätigung Gemeinde:

Ausgehängt am: 14.11.2018

Abgenommen am: 11.01.2019

Stempel und Unterschrift

